

ILM-KREIS

Die Landrätin



Landratsamt des ILM-Kreises · Ritterstraße 14 · 99310 Arnstadt

An alle Geflügelhalter
des ILM-Kreises

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 508.42/2021/004
Unsere Nachricht vom:

Ansprechpartner: Dr. Leffler

Telefon: 03628 738 101
Telefax: 03628 738 111
E-Mail: p.enders@ilm-kreis.de
Nur für den Empfang von Mitteilungen
ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
De-Mail Hinweis auf www.ilm-kreis.de
beachten.

Datum: 26.01.2021

Bekämpfung der Geflügelpest

Hier: Aufhebung der Aufstallungspflicht für Geflügelhaltungen im ILM-Kreis

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des ILM-Kreises folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Anordnung mit Allgemeinverfügung vom 11.01.2021 AZ: 508.42/2021/003 zur **Aufstallung** von Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung für folgende Gebiete des ILM-Kreis
 - a) Stadt Ilmenau (Ilmenauer Teichgebiet)
 - b) Kernstadt Arnstadt einschließlich des Ortsteils Rudisleben, Gemeinde Dornheim, Amt Wachsenburg OT Ichttershausen
 - c) Amt Wachsenburg, OT Sülzenbrückenwird für die Zukunft **widerrufen**.
2. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
3. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Landratsamt des ILM-Kreises
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt
<http://www.ilm-kreis.de>
Telefon 03628 738-0
Telefax 03628 738-111

Allgemeine Sprechzeiten:
Di. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Do. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 14:30 Uhr

Außenstelle Ilmenau
Krankenhausstraße 12a
98693 Ilmenau
Telefon 03677 657-0
Telefax 03677 841075

Allgemeine Sprechzeiten:
Di. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 14:30 Uhr
Do. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Arnstadt-Ilmenau
BLZ: 840 510 10
Konto-Nr. 1810000153
BIC: HELADEF1ILK
IBAN:DE79840510101810000153

Begründung:

Zu 1.

Zum Schutz vor der Geflügelpest wurde am 11.01.2021, AZ: 508.42/2021/003 mit einer Allgemeinverfügung die Aufstallungspflicht für Geflügelhaltungen für bestimmte ornithologische Risikogebiete und geflügeldichte Regionen des Ilm-Kreis angeordnet.

Aufgrund der günstigen Entwicklung der Geflügelpest in Thüringen, dem aktuellen Wildvogelvorkommen sowie der durchgeführten Untersuchungen von Wildvögeln durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Ilm-Kreis wird die Aufstallungspflicht für Geflügel aufgehoben. Der Widerruf eines rechtmäßigen, nicht begünstigenden Verwaltungsaktes erfolgt aufgrund des § 49 Abs. 1 ThürVwVfG. Die Zuständigkeit ist nach § 49 Abs. 5 ThürVwVfG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ThürVwVfG i.V.m. § 1 Abs. 2 ThürTierGesG gegeben.

zu 2.

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden.

zu 3.

Die Kostenlastentscheidung erfolgt nach § 28 Nr. 1 Abs. 2 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ilm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, einzulegen oder auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse des Ilm-Kreises lautet: poststelle@ilm-kreis.de-mail.de oder vluea@ilm-kreis.de-mail.de.


Petra Enders
Landrätin

